

Rabbiner Dr. Ezriel Hildesheimer Memorial Lecture  
Humboldt-Universität, Berlin, den 11. Dezember 2013

## **Weltliches versus Religiöses Recht: Rechtskollision oder Kulturkampf**

eine historisch-halachische Perspektive

Der erste Vortrag im Rahmen der Rabbiner Hildesheimer Vorlesungsreihe ist dem führenden Rabbiner der Deutschen Orthodoxie im 19. Jahrhundert, Rabbiner Dr. Ezriel Hildesheimer gewidmet. Er glaubte, so wie ich und Millionen von Juden auch heute der Überzeugung sind, dass traditionelles Judentum mit dem modernen emanzipierten Juden vereinbar ist, mit einem jüdischen Menschen, der loyaler Staatsbürger eines europäischen Staaten mit gleichen Rechten und Pflichten ist.

Im Mittelalter waren Juden nicht den nationalen Rechtssystemen unterstellt, denn sie galten nicht als Staatsbürger der entsprechenden Staaten, in denen sie lebten. Ihr Verbleiben in einer bestimmten Stadt oder einem Land war abhängig von einem Erlass des zuständigen Königs oder Herzogs. Dieser erlaubte einer bestimmten Gruppe von Juden oder einer ganzen jüdischen Gemeinde in einem bestimmten Ort zu verweilen, unter der Bedingung, dass sie besondere Steuern zahlten und der Aufenthalt sowie die Berufsausübung eingeschränkt war. Der Erlass bezog sich jeweils auf eine Gemeinde oder eine Gemeinschaft und nicht auf einzelne Mitglieder solcher Gemeinden; Recht und Ordnung wurden durch die kommunalen Strukturen aufrecht gehalten. So hatte das Rabbinat die Befugnis, Urteile zu fällen und diese zu vollziehen. Es gab unterschiedliche Variationen dieser Grundregel, aber die Anwendbarkeit der Regel, dass eigene Gesetze auf jüdische Gemeinschaften anzuwenden sind, galt prinzipiell für die Juden im Mittelalter.

Mit der Emanzipation der Juden im 19. Jahrhundert wurden Juden nach und nach als Staatsbürger anerkannt und dem Recht der Staaten, in denen sie lebten unterstellt, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen Bürger, in Preußen z.B. mit dem Judenedikt von 1812. Mitgliedschaft in einer Jüdischen Gemeinde wurde somit ein freiwilliges Bestreben des Einzelnen genauso wie die Entscheidung, sich den jüdischen religiösen Gesetzen zu unterwerfen. Die Funktion des vorher so wichtigen Gemeinderabbiners, dem „Av Beth din“, dem Vorsitzenden des rabbinischen Gerichts, wurde zweitrangig, da die rabbinischen Gerichte nur noch, wenn überhaupt, sehr beschränkte Möglichkeiten hatten, ihre Entscheidungen durchzusetzen bzw. Urteile zu vollstrecken. Die Funktion der rabbinischen Gerichte beschränkte sich seitdem auf

ausschließlich religiöse Themen wie z.B. die Überwachung koscherer Produkte, die Durchführung religiöser Scheidungen oder in dem Fall, dass zwei prozessführende Parteien sich darauf geeinigt hatten, das rabbinische Gericht als zuständige Schiedsgerichtsbarkeit anzuerkennen, fungierten sie ebenfalls als Schiedsgericht für finanzielle Dispute zwischen Mitgliedern der Gemeinde.

Diese Dualität, als Jude gemäß den Gesetzen der Torah zu leben sowie als Staatsbürger gemäß den Gesetzen des Staates zu leben brachte auch einige Probleme mit sich. Viele von Ihnen sind mit dem Prinzip „*dina d'malchuta dina*“ vertraut, d.h. das Gesetz des Staates ist das geltende Gesetz, an das jeder sich zu halten hat. Nichtsdestotrotz, dieses Prinzip ist insofern eingeschränkt, als dass es sich ausschließlich auf finanzielle Dinge beschränkt, auf Handel, Steuern und Fragen des Eigentumsrechts. Das Prinzip „*dina d'malchuta dina*“ verdrängt keine religiöse Pflicht eines jüdischen Menschen und kann auf keinen Fall einen Juden dazu verpflichten, etwas zu tun, was jüdischem Recht widerspricht<sup>1</sup>.

Napoleon Bonaparte z.B. hatte in Frankreich das „Consistoire“ das Konsistorium gegründet, welches bis zur heutigen Zeit die kommunale Struktur in allen französischsprachigen Ländern bleibt, und hatte als erstes die Rechte der Geistlichen und der Kirche eingeschränkt. Um die französischen Juden noch mehr in die Zivilgesellschaft zu integrieren und auch um die Unterwerfung der Juden unter beide Rechtssysteme zu beenden, verlangte er vom neugegründeten Sanhedrin (jüdischer Gerichtshof), dass sie den Einfluss von weltlichem Recht auf religiöse Gesetze zulassen, insbesondere auch in Fragen des privaten Bereichs wie Hochzeiten und Scheidungen.

Diese Anregung war natürlich unannehmbar für die jüdische Gemeinschaft, auch in Hinblick auf den starken Einfluss Napoleons auf Frankreich sowie der traditionellen jüdischen Herangehensweise, die staatliche Autorität nicht zu bekämpfen. Der Grund dafür war ganz einfach der, dass es für solch eine Regelung keine Grundlage im jüdischen Recht gab, dies somit in Widerspruch zum jüdischen Recht stand und ergo absolut nicht umsetzbar war.

Das Gleiche würde auch heute noch Anwendung finden. Sollte ein Parlament in Deutschland oder einem anderen europäischen Staat eine umfassende Regelung verabschieden, die wichtige Bestandteile eines jüdischen Rituals gesetzlich verbietet, wie z.B. die kürzlich diskutierte Beschneidung, die *Brith Milah*, hätte diese Regelung eben nicht den Status von „*Dina d'malchuta dina*“, denn:

«Es steht nicht in der Macht des Königs (bzw. des Staates), einem Menschen zu befehlen, die Gebote seiner Religion zu übertreten, denn es gibt kein staatliches Interesse daran, einen Menschen seine Religion verletzen zu lassen oder ihn zu zwingen, etwas gegen seine Religion zu tun.» Dies will heißen: Eine Bestimmung,

---

<sup>1</sup> Sdei Chemed Vo. 2 Page 70

deren unmittelbares Ziel es ist, ein jüdisches (oder anderes) Religionsgesetz auszuhebeln, steht nach Rakover nicht nur dem inneren Sinn des jüdischen, sondern einem generellen Verständnis von Staatsrecht entgegen<sup>2</sup>.

Jüdische Tradition verlangt die Loyalität des jüdischen Bürgers seinem Staat sowie dessen Regierung gegenüber. Dies erklärt übrigens, warum die meisten jüdischen Revolutionäre, so wie Jacobi in Deutschland, Trotzky in Russland und Bela Kun in Ungarn nur sehr geringfügig mit der Jüdischen Gemeinde verbunden waren. Die Tradition der politischen Loyalität basiert auf einem Vers in Jeremias<sup>3</sup>:

„Dies ist was der Allmächtige, G'tt von Israel, zu all denen sagt, die ich von Jerusalem nach Babylonien geführt habe: Baut Häuser und lasst Euch nieder; pflanzt Gärten und esst deren Produkte. Heiratet und habt Söhne und Töchter; findet Ehefrauen für Eure Söhne und gebt Eure Töchter in die Ehe, dass auch sie Söhne und Töchter haben. Vermehrt Euch dort; werdet nicht weniger. Strebt nach Frieden und dem Wohlstand der Stadt in die ich Euch ins Exil geführt habe. Betet dafür zu G'tt, denn wenn es gedeiht, werdet auch Ihr gedeihen.“

Später wurde dies in den Kapiteln der Väter<sup>4</sup> so erklärt, dass man für den Frieden des Königreiches beten solle, worauf sich die lange historische Tradition begründet, nach der jüdische religiöse Führer in der Diaspora stets unterließen, die Staaten und politische Systeme in denen sie lebten, zu kritisieren.

Auf der anderen Seite, wenn die Regierung eines Staates eine „*Memshelet Hashemad*“ ist, eine Regierung, die die Zerstörung der jüdischen Gemeinde und deren Sitten befürwortet und propagiert, ist die Gemeinde als Ganzes sowie jeder einzelne Jude dazu angehalten, so schnell wie möglich das Land zu verlassen und bessere Bedingungen zu suchen, so schreibt Maimonides in seinem Brief an die Juden Nordafrikas und Spaniens<sup>5</sup>.

Die Frage, die sich nun stellt, ist die, wie flexibel die Halacha nun ist, um sich an das Gesetz und die Kultur des Landes anzupassen. Gibt es Regeln, die diesen Bereich betreffen, oder ist es so wie die berühmte orthodoxe Feministin Blue Greenberg es einmal sagte: „Wo ein rabbinischer Wille ist, gibt es auch einen halachischen Weg“?

---

<sup>2</sup> Nachum Rakover

<sup>3</sup> 29:4

<sup>4</sup> Avot (3:2)

<sup>5</sup> Igeret Hashemad - Schreiben über Heldentum, vermittelt Maimonides Reaktion auf die harschen religiösen Verfolgungen, unter denen die Juden Marokkos und Nordafrikas im 12. Jahrhundert litten.

Alfred Bodenheimer schreibt dazu, in einem kürzlich erschienenen Artikel Folgendes<sup>6</sup>:

*Das Judentum ist eine Religion, deren Gesetz stark auf die Diaspora ausgerichtet ist. Das verleiht ihr einen starken Pragmatismus - aber auch ein Bewusstsein für Grenzen der Flexibilität. Die Thora ist nicht im Himmel. Das Judentum ist insgesamt eine Kultur des religiösen Arrangements. Es war an unterschiedlichen Orten im Laufe seiner Geschichte immer wieder unterschiedlichen Restriktionen ausgesetzt. Diese änderten sich oft - ob aus Willkür oder Wechsel der Herrschaft oder als der Umsetzung der letzten wissenschaftlichen Erkenntnisse, war unter dieser Perspektive zweitrangig. Die Juden haben entsprechende Strategien entwickelt, ihre Autonomie so zu interpretieren, dass sie selbst entschieden, welche Gesetze das Leben in einem Gebiet verunmöglichten und wo sie Kompromisse eingingen, solange dies Bedingung einer Weiterexistenz an einem Ort war. Die Gesetzgebung aktiv unterlaufen haben jüdische Gemeinden in der Regel aber nur dann, wenn diese Gesetzgebung gezielt gegen die Ausübung jüdischer Praxis, sprich gegen das Judentum an sich gerichtet war. Zu Zeiten der Sowjetunion etwa sahen es die westlichen jüdischen Gemeinschaften geradezu als Pflicht an, die dortigen Juden entgegen den Restriktionen der Regierung beim Ausüben ihrer Religion zu unterstützen.*

Bodenheimer bemerkt, dass es einen gewissen Grad an Flexibilität gibt, aber warnt uns davor, dass es Grenzen der Flexibilität gibt; dies sei auch der Hauptunterschied zwischen der Sharia und der Halacha. Ich möchte heute auf die Frage näher eingehen, ob Bodenheimer Recht hat und es tatsächlich Flexibilität in der *Halacha* gibt und sollte es Grenzen dieser Flexibilität geben, definieren, wer diese bestimmt und wie sie bestimmt werden.

Rabbiner Naftalie Zvi Yehuda Berlin von Volozhin<sup>7</sup> spricht in seinem Bibelkommentar zu Exodus<sup>8</sup> von dem Unterschied zwischen den göttlichen ersten und den zweiten menschlichen Bundestafeln:

*Ibn Ezra zitiert die Sicht des Gaon<sup>9</sup>, dass die zweiten Bundestafeln höhergestellt waren als die ersten, eine Sichtweise, die von Ibn Ezra abgelehnt wurde, da die ersten*

---

<sup>6</sup> Tachles, 25. Oktober 2013

<sup>7</sup> 1816- 1893 - Halachische Autorität, Bibel und Talmud Kommentator. Volozhin war die erste modern Yeshivah in Russland.

<sup>8</sup> Ha'amek Davar, Exodus 34:1

<sup>9</sup> rabbi of the Gaonic period 5-9th century

*Bundestafeln göttlich waren. Rabbi Berlin verteidigt jedoch die Sichtweise des Gaon und erklärt dies damit, dass die die zweiten Bundestafeln oder die zweite Ankunft der Torah Raum für menschliche Interpretation und somit Flexibilität ließ gemäß den Regeln, die im Sinai festgelegt worden sind, eine Flexibilität, die neue Interpretationen erlaubte, die notwendig sind für das Überleben des Jüdischen Volkes.*

Nichtsdestotrotz besteht ein bedeutender Unterschied zwischen unserer traditionellen Sichtweise und der Art und Weise, in der Reformbewegungen die *Halacha* interpretiert und zum Teil oder komplett abgelehnt haben, um sich an die neuesten Trends und Ismen anzupassen. Unser grundlegender Glaube, und in diesem Aspekt sind wir dem Katholizismus näher als dem Reformjudentum, ist die Göttlichkeit und Ewigkeit der Torah. Wir sind das Volk des Buches, und wenn es kein Buch gebe, gebe es auch kein solches Volk des Buches. *Halacha* hat, so wie andere Wissenschaften und Rechtssysteme, eigene Regeln und Normen und kann nicht durch äußeren Druck geändert werden oder dadurch, dass die Gesetze der *Halacha* nicht beachtet werden. Es ist meine tiefste Überzeugung, und hier zitiere ich Heinrich Heine, dass es die unzähligen kleinen Regeln und Gesetze sind, die ihren Ursprung im Talmud haben, welche die Kathedrale bilden von dem, was heutzutage als Rabbinisches oder Orthodoxes Judentum bekannt ist. Genau dies ist es, was das Judentum unter den widrigsten Umständen am Leben erhielt und dies ist auch die Zukunft des Judentums. Es kursieren einige Theorien über den Rückgang von Religion in der westlichen Welt, wie z.B. in dem Buch der christlichen Autorin Mary Eberstadt „How the West really lost God“ oder von Callum Brown „The death of Christian Britain“. In der jüdischen Sphäre wurden vor kurzem die Ergebnisse der neuen Pew Umfrage in den USA vorgestellt. Der Umfrage zufolge gibt es einen großen Zuwachs orthodoxer Observanz und einen erheblichen Rückgang der liberalen Bewegung in den letzten 20 Jahren. Die Ergebnisse all dieser Bücher und Studien zeigen das gleiche Muster, nämlich dass liberale Glaubensgemeinschaften langfristig nicht an ihren Gläubigen festhalten können.

So wie es auch in vielen Fachrichtungen und Wissenschaften üblich ist, werde ich hinsichtlich der Gegenüberstellung von religiösem Recht und dem nationalen Recht einen extremen Grenzfall verwenden, der die Kernpunkte und Probleme gut verdeutlicht.

*In der Mishna von Ketubot heisst es, dass eine Jungfrau am vierten Tag der Woche heiraten soll. Es wurde jedoch zum Brauch, am dritten Tag der Woche zu heiraten und zwar seit dem Zeitpunkt, seitdem es eine „Gefahr“ darstellte, den Brauch der Hochzeit am vierten Tag der Woche zu befolgen. Der Talmud erklärt dazu, dass es eine wahre Gefahr sei, wenn es z.B. ein Erlass des Königs gebe, der besagt, dass ein Mädchen, das gemäß dieses Brauches am vierten Tag der Woche heiratet, getötet werden soll. In diesem Fall sollte der rabbinische Erlass vollkommen aufgehoben werden. Rabbah erklärte, dass die Regierung zwar nicht anordnete, das Mädchen zu töten; der Erlass der Regierung sah vor, dass ein Mädchen, das am vierten Tag heiratete, den ersten Geschlechtsverkehr mit*

*dem Statthalter haben sollte“.*

*Der Talmud sah dies als eine Nötigung an. Die Gefahr bestand jedoch darin, dass ein keusches Mädchen sich lieber in den Tod begab als diesem Erlass Folge zu leisten. Aus diesem Grund stellte der Erlass der Regierung eine wahre Gefahr da.*

*Aufgrund eines temporären Erlasses würde jedoch kein rabbinisches Gesetz abgeändert. Schließlich war absehbar, dass dieser Erlass irgendwann mal aufgehoben werden würde. Würde das rabbinische Gesetz abgeschafft und der gesetzlich geänderte und festgelegte Brauch, der, am dritten Tag der Woche zu heiraten, könnte der Erlass entsprechend geändert werden bzw. der Statthalter am dritten Tag kommen und Geschlechtsverkehr mit dem Mädchen haben. Dadurch jedoch, dass die Weisen die vorübergehende nicht-Befolgung dieser Regelung duldeten, und eben die Hochzeit am dritten Tag erlaubten, konnte der Statthalter bzw. die Regierung sich nicht auf ein geändertes rabbinisches Gesetz berufen und danach handeln.<sup>10</sup>*

Hier haben wir demnach eine talmudische Quelle, die gleichbedeutend ist mit der Tatsache, dass - konfrontiert mit Feindseligkeit und den weltlichen Gesetzen - die Rabbiner übereinkamen, dass das rabbinische Gesetz vorübergehend außer Kraft gesetzt werden kann, aber sie waren gegen eine völlige Abschaffung oder einer Änderung des Gesetzes. Der Erlass der Regierung hatte nur eine vorübergehende Wirkung, das religiöse Gesetz hat jedoch eine ewige Gültigkeit. Wir sehen also in demselben Fall und demselben Recht eine gewisse beschränkte Flexibilität. Im Übrigen möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass eben dieser Erlass, der dem Statthalter von Judea das Recht der ersten Nacht mit der Braut gab, der Auslöser für den Aufstand der Makkabäer gegen die griechische Herrschaft war. Wie allen bekannt, gipfelte dieser Aufstand in dem Sieg der Makkabäer, dem Sieg von Hanukkah und der Wiederherstellung der Jüdischen Staatshoheit im Heiligen Land. Wenn wir also die Aussage von Blue Greenberg umschreiben können: In diesem Fall wie auch in vielen anderen gab es keinen rabbinischen Willen, um der Staatsmacht entgegenzukommen.

Ein weiteres Beispiel stammt aus der jüngeren Geschichte und zwar handelt es sich um einen Fall, mit dem sich der letzte Rektor des Hildesheimer Rabbinerseminars, Dr. Yehiel Yaakov Weinberg, befasst hatte:

*Es ging um eine Kontroverse im Jahre 1933, die das jüdische rituelle Schächten oder Schitah betraf. Im April desselben Jahres hatte das Nazi Regime das rituelle Schächten verboten, es sei denn, es würden bestimmte sogenannte „humanitäre Reformen“ eingeführt, wie z.B. das vorherige Betäuben der Tiere. Diese ist aber gemäß den Kashrut-Gesetzen in keinem Fall erlaubt. So war diese Regelung gleichbedeutend mit einem vollständigen Verbot des Schächtens bzw. mit einem Außer-Kraft-Setzen der Kashrut-*

---

<sup>10</sup> Babylonischer Talmud Ketubot 3b

*Gesetze, denn die verlangte Prozedur hätte das Tier in ritueller Hinsicht völlig unbrauchbar gemacht, unabhängig davon, wie das Tier dann getötet wurde. Die damalige halachische Literatur bot keinen Ausweg und keine mögliche Lösung für dieses Problem an. Es herrschte jedoch eine große Beunruhigung darüber, dass die Juden in Deutschland einfach nicht-koscheres Fleisch essen würden, wenn sich keine halachische Lösung finden würde. Rabbiner Weinberg, der sich der dringenden Lage bewusst war, verfasste daraufhin eine Reihe von Responsen, die besagten, dass Tiere, die in der von der Regierung verlangten Weise geschlachtet werden, gegessen werden können. Er machte diese Lockerung der Regeln jedoch abhängig von der Zustimmung anderer halachischer Gelehrter.*

Die orthodoxen Rabbiner der Einheitsgemeinden, angeführt von Rabbiner Unna, stimmten alle für die gelockerte Regelung, da sie befürchteten, dass die Mitglieder und offiziellen Einrichtungen der jüdischen Gemeinden nicht-koscheres Essen nutzen werden. Im Gegensatz dazu waren die Rabbiner der orthodoxen Austrittsgemeinden der Auffassung, dass es schlichtweg keinen halachischen Weg gab, Fleisch von im Vorfeld betäubten Tieren zu erlauben. Weinberg fuhr nach Polen, um sich dort mit großen halachischen Autoritäten wie Chaim Ozer Grodzhensky, dem spirituellen Rabbiner Vilnas sowie ein Dutzend anderer Rabbiner, zu beraten. Auch hier bestand der Konsensus, dass die Nutzung des Fleisches von Tieren, die vor der Schechita durch Strom behandelt worden sind, nicht erlaubt werden könne. Dr. Weinberg kehrte nach Berlin zurück und entschied auf dieser Grundlage, dass das Fleisch dieser Tiere nicht genutzt werden dürfe. Da auch das Importieren von koscherem Fleisch von den Nazis untersagt war, war die Folge für die Einheitsgemeinden, dass diese gezwungen waren, reguläres nicht-koscheres Fleisch zu nutzen. Es ist in akademischen Kreisen umstritten, ob diese Entscheidung der polnischen halachischen Autoritäten eine halachische oder auch eine meta-halachische Entscheidung war. D.h. wurde diese Entscheidung auf Grundlage von Textstellen und Präzedenzfällen gefällt oder beruhte sie noch mehr auf eine generelle Weltanschauung des Rabbiners und dem Geist des Gesetzes<sup>11</sup>. In dem Hauptwerk von Rabbiner Weinberg wird deutlich, dass er in dem Versuch der Nazis, das traditionelle Schächten aufgrund angeblicher humanitärer Gründe zu verbieten eine drastische Dämonisierung jüdischer Rituale und der Torah selber sah. Genau aus diesem Grund war er nicht gewillt, das Gesetz aufzulockern, auch wenn die Konsequenz gezwungenermaßen die war, dass die meisten jüdischen Gemeinschaftsküchen, die bis zu dem Zeitpunkt kosher geführt worden waren, nicht mehr kosher waren.

Ich bin mir sicher, dass so mancher Rabbiner und Gemeindevorstand zu der Zeit diese halachische Herangehensweise „lass das Gesetz den Berg bewegen“, also die Inflexibilität der *Halacha* kritisierten. Schließlich mündete diese Entscheidung darin, dass die gesamte

---

<sup>11</sup> Azure no. 12, Winter 5762 / 2002 The Legacy of Yehiel Jacob Weinberg Reviewed by Jeffrey R. Wolf

jüdische Gemeinschaft Deutschlands nicht mehr koscher essen konnte. Nichtsdestotrotz, auf der anderen Seite, wenn wir nun mit dem heutigen Wissen zurückblicken, was ja nicht immer fair ist, kann man mit Sicherheit bestätigen, dass diese halachische Entscheidung von Dr. Weinberg folgende Botschaft an die orthodoxen deutschen Juden sendete: nämlich, dass es als gläubiger Jude unmöglich geworden war, in Nazi-Deutschland zu leben. Zu der Zeit wurde die orthodoxe jüdische Bevölkerung auf ca. 15% der jüdischen Bevölkerung (von insgesamt etwa einer halben Million) geschätzt. Mit dieser Entscheidung wurde in der Konsequenz die gläubige Minderheit zur Emigration gedrängt, und zwar noch früher und schneller als die Mehrheit der deutschen Juden und somit wurden ihre Leben gerettet.

Wie ich vorhin schon erwähnte, habe ich einen sehr extremen Fall einer dem Judentum feindlich gesinnten Regierung besprochen, die durch antisemitische Gesetzgebung den Juden das Leben erschwerte. Ich habe anhand zweier Beispiele aus unterschiedlichen historischen Epochen die verschiedenen Antworten der *Halacha* zu solch einer Herausforderung angeführt.

Oftmals tritt jedoch der Fall ein, dass *Halacha* mit dem nationalen Recht kollidiert, nicht weil dies vom Gesetzgeber beabsichtigt wird, aber eine Person sich aufgrund bestimmter Umstände in einem Konflikt zwischen *Halacha* und dem nationalen Recht befindet. Mein bevorzugtes Beispiel ist der Fall, der von Rabbi Yair Bacharach, einem bedeutenden Halacha-Gelehrten aus Koblenz und Worms, diskutiert wurde. In dem Fall ging es darum, dass eine jüdische Gruppe von einer deutschen Stadt in eine andere deutsche Stadt reiste. Das damalige Gesetz besagte, dass eine mitreisende Frau nur mit ihrem Ehemann reisen durfte. Die Grenzpolizei musste aufgrund der Aufenthaltsbestimmungen davon überzeugt werden, dass die mitreisende Frau auch die Ehefrau des Mannes war, mit dem sie reiste. Um dies festzustellen, verlangte die Polizei, dass der Mann die Frau küssen sollte. Die Frage, die in dem Zusammenhang an Rabbi Bacharach herangetragen wurde, bestand aus zwei Teilen. Zum einen, darf der Ehemann seine Ehefrau küssen, während Sie ihre Menstruation hat, obwohl dies gemäß den jüdischen Reinheitsgesetzen verboten ist? Zum anderen war die Frage, wenn die Frau nun die Ehefrau eines anderen war, durfte der Mann diese küssen, damit sie die Grenze überqueren durften?

Interessanterweise erlaubte Rabbi Bacharach den ersten Fall aber verbot den zweiten. Somit erlaubt er das Gesetz für den Fall zu lockern, dass die Wahrheit bewiesen werden soll, aber er verbot die Lockerung der Gesetze, um eine Lüge zu beweisen. Eine weitere Responsa von Rabbi Bacharach<sup>12</sup> handelte von einem im Mittelalter immer wieder vorkommenden Problem. Wenn Juden in einem Gerichtsprozess gegen einen Nicht-Juden verwickelt waren und der Richter bekanntlich ein Antisemit waren, war die Frage des um Rat bittenden Juden, ob der Jude den Richter bestechen dürfe, nicht um bevorteilt zu werden, sondern um ein Gleichgewicht herzustellen und einen fairen Gerichtsprozess

---

<sup>12</sup> Havot Tair Question 136



erhalten zu können. Ich möchte hier nicht ins Detail gehen und die umfassende Diskussion unterschiedlicher rabbinischer Autoritäten zu diesem Thema besprechen, aber aus dieser Diskussion wird deutlich, dass die Richter von Städten oder Staaten, die einen staatlichen Antisemitismus propagierten, wo auch die Bürger und Herrscher von einer grundlegenden Immoralität der Juden überzeugt waren, schuldig bis deren Unschuld bewiesen ist, ein immer wiederkehrendes Problem im Mittelalter darstellten, bis zur Emanzipation und Lessings Theaterstück „Nathan der Weise“. Den interessanten Aspekt, den ich ansprechen möchte, ist der, dass der Bittsteller nicht an dem weltlichen Recht interessiert war, und daran, wie dieses die Bestechung betrachtete oder gar welches Strafmaß dieses nach sich ziehen könnte. Das Einzige, was ihn interessierte, war die *Halacha* und wie diese die Bestechung in seinem Fall beurteilte. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass wir von einer Zeit sprechen, in der das Leben der Juden oftmals an einem seidenen Faden hing und abhängig vom Wohlwollen des jeweiligen Prinzen oder Fürsten war, der den verhassten Juden im Gegenzug für hohe Bestechungssummen erlaubte, in seinem Gebiet zu verweilen. Trotz alledem hatten die Juden im Mittelalter moralische Bedenken, Bestechungsgelder in Gerichtsverfahren anzubieten.

Wir kommen nun zu der Frage, die viele von Ihnen sicherlich auf der Zunge brennt, nämlich was die Position der *Halacha* ist, wenn ein Staat der jüdischen Minderheit in keinem Fall feindlich gesinnt ist, die Landesgesetze die jüdische Minderheit trotzdem in der Ausübung der religiösen Gebote beschränken. Würde solche eine Situation eine ähnliche halachische Antwort erhalten?

Es gibt zahlreiche Situationen, in denen gläubige Juden in einen Konflikt zwischen ihrem Glauben und den Vorschriften und Gesetzen des Staates geraten, z.B. beim Wehrdienst. Dies ist jedoch wiederum eine besondere Situation, denn der Wehrdienst ist oftmals Pflicht und nicht freiwillig wie z.B. Studenten, die sich dafür entscheiden, in einer Universität zu studieren, an der auch am Shabbat unterrichtet wird.

Ich möchte noch erwähnen, dass als grundsätzliche Regelung in der *Halacha* in solchen Fällen eine große Unterscheidung zwischen üblicherweise anerkannten Normen der Einhaltung und notwendigen Mindeststandard der Beachtung des jüdischen Rechts gemacht wird. Obwohl Jüdische Schulen am Schabbat generell geschlossen sind und der Schabbat spirituellen und religiösen Dingen gewidmet ist, verbietet die *Halacha* nicht das Studium der Wissenschaften an diesem Ruhetag. Die Gemeinden haben insofern schon immer besondere Maßnahmen oder Arrangements getroffen, um Schülern die Teilnahme am Unterricht an säkularen Schulen zu ermöglichen, ohne dass dabei deren religiöses Leben nachstehen muss, etwa durch Einführung von Frühgottesdiensten.

Die *Halacha* hat auch Wege gefunden, den Wehrdienst zu ermöglichen, im Verständnis dafür, dass von jüdischen Bürgern – wie von jedem anderen auch – erwartet wird, ihrem

Land zu dienen. Diesbezüglich muss man natürlich erwähnen, dass der Wehrdienst immer nur einen kleinen Teil der Gesellschaft erfasst, und dass die Kriegssituation als Ausnahme zur Regel gewertet wird; wenn diese eintritt, dann gilt allein die halachische Grundpflicht des *Pikuach Nefesh* – sein eigenes Leben und das anderer zu retten – , die den Gläubigen von kollidierenden religiösen Pflichten befreit oder sogar dazu verpflichtet z.B. den Schabbat zu brechen, wenn dies notwendig ist, um Leben zu retten.

In diesem Zusammenhang möchte ich ein Thema erwähnen, welches zwar mit unserem heutigen Thema eng verbunden ist, aber vom Umfang einen eigenen Rahmen benötigt, der Medizin- und Bioethik. Der große Innovator im Bereich Medizin und Halacha war mein Vorgänger als Präsident der europäischen Rabbinerkonferenz, Rabbi Lord Immanuel Jakobovits, seligen Andenkens, der frühere Oberrabbiner von Großbritannien, der sicher dieser Thematik zuerst annahm. Fragen wie nach dem Beginn und Ende des Lebens werden heute in der Halacha genauso diskutiert wie in der nicht-religiösen Welt, und ich glaube das die biblischen und talmudischen Quellen der Halacha auch für die Entscheidungsfindung im säkularen Recht und der Ethik fruchtbar sein können.

Erwähnen möchte ich noch einen Fall, der vor einigen Monaten in den USA für Aufsehen und erhebliches Medienecho gesorgt hat. Dort wurden zwei Rabbiner vom FBI festgenommen und des Kidnapping, also des Menschenraubes, angeklagt, nachdem sie angeblich jüdisch-orthodoxe Ehemänner überfallen hatten, um von ihnen die Einwilligung in die Scheidung von ihren Ehefrauen zu erwirken. Die Staatsanwaltschaft wirft den beiden Angeklagten vor, von den Ehefrauen für die Entführungen zehntausende Dollar verlangt zu haben und auch tatsächlich 20.000 USD von einem verdeckten Ermittler des FBI angenommen zu haben. Ziel ihrer Handlungen war es dabei, von den Ehemännern schriftlich einen sogenannten „*Get*“ zu erhalten, eine Rechtsurkunde, die nach jüdischem Recht notwendig ist, um eine Scheidung halachisch korrekt durchzuführen. Innerhalb des orthodoxen Judentums kommt diesem Dokument eine immense rechtliche Bedeutung zu, was auf eine Stelle im fünften Buch Moses zurückgeführt wird: (24:1-2:)

Wenn jemand eine Frau nimmt und sie heiratet, sie ihm dann aber nicht mehr gefällt, ..., und er ihr einen Scheidebrief schreibt und aushändigt und sie so aus seinem Haus entlässt. Und wenn sie dann sein Haus verlässt, darf sie die Frau eines anderen Mannes werden.

Ohne diesen *Get*, also den Scheidebrief, wird die Frau als „*Agunah*“ betrachtet, als eine an den Mann angekettete Frau, die nicht wieder heiraten kann – egal wie hinfällig die Ehe mit dem ursprünglichen Partner tatsächlich ist. Die rechtlichen Auswirkungen keinen solchen *Get* zu erhalten sind daher gravierend für die Ehefrau.

Leider hat das Auftreten des eherechtliche Problems des *Gets* und der *Agunah* im Alltag der Jüdischen Gemeinden in der Neuzeit stark zugenommen. In einigen Fällen fordern gekränkte Ehemänner von ihren Frauen für die Erteilung des Scheidebriefs exorbitante Geldzahlungen oder andere Gegenleistungen. Die Frauen dagegen können und wollen oft auch nicht erneut heiraten, ohne dass sie vorher halachisch rechtsgültig durch das zuständige Rabbinatsgericht geschieden wurden. Anders als noch bis in die frühe Neuzeit, als das Leben der Eheleute noch maßgeblich durch die autonome Rechtsprechung der rabbinischen Gerichte bestimmt wurde, hat die mit der Aufklärung in Europa einhergehende Zurückdrängung der jüdischen Rechtsautonomie im Personenstandsrecht dazu geführt, dass die von den Rabbinatsgerichten zuvor erlassbaren scharfen Sanktionen, die eine „angekette“ Frau befreien sollte, heute keine Autorität mehr genießen. Während sich also moderne orthodoxe Gemeinden noch immer durch das Jüdische Recht gebunden sehen, fehlt ihnen die Möglichkeit das jüdische Gesetz, wenn notwendig auch gewaltsam, durchzusetzen, um die verletzlichsten Mitglieder der Gemeinschaft zu schützen. Andererseits erscheint der vollständige Verzicht auf das jüdische Scheidungsrecht ebenfalls undenkbar.

Zwei Herangehensweisen lassen sich beobachten, die auf dieses Dilemma reagieren. Da ist zum einen der Weg der gewaltsamen Durchsetzung wie am Fall der beiden in Amerika angeklagten Rabbiner gezeigt. Ein Vorgehen durch Täuschung, Gewalt oder Folter verstößt aber regelmäßig nicht nur gegen das säkulare Strafrecht des Landes, sondern auch gegen das jüdische Recht selbst. Jede Rabbinatsgerichtsentscheidung, die durch Bestechung erlangt wird, ist ungültig und gegen den Ehemann gerichtete Gewalt würde nur dazu führen, dass dieser einen rechtlich nicht gültigen Scheidebrief erteilt. Vor allem aber führt der Weg der Gewalt viel zu oft dazu, dass die Frau nun nicht mehr von ihrem Ehemann, sondern von denen, die den Get erzwingen wollen, nach Geld erpresst wird, und somit dazu gerade die zu schützende Ehefrau schließlich wieder zum Opfer illegaler Handlungen wird und die Scheidung selbst schließlich keine Rechtskraft entfalten kann.

Die andere Herangehensweise setzt nicht auf Zwangsmittel, sondern auf einen zivilrechtlichen Vertrag. In den frühen 1990ern hat der Beit Din of America – einer der bekanntesten Rabbinatsgerichte – einen speziellen zivilrechtlichen Ehevorvertrag für den Einsatz in den jüdischen Gemeinden entworfen, welchen die Verlobten üblicherweise vor Durchführung der traditionellen jüdischen Hochzeit, der Chuppah, und dem traditionellen jüdischen Ehevertrag, der Ketubah, unterzeichnen. Der Vertrag sieht vor, dass der künftige Ehemann seiner Frau einen Unterhalt, typischerweise 150 USD, für jeden Tag leisten muss, den das Paar nicht mehr zusammen lebt und der Mann der Frau die religiöse Scheidung verweigert.

Dieser Ehevertrag versucht dabei mehreren rechtlichen Mienenfeldern auszuweichen. Zum einen handelt es sich bei dem täglichen Unterhaltsbetrag lediglich um eine Fortführung bzw. einen Ausbau der eherechtlichen Unterhaltsansprüche und daher nicht um einen

Strafschadensersatz, eine Vertragsstrafe oder ein anderes monetäres Zwangsmittel. Außerdem verlangt der Vertrag von dem Ehemann nicht verpflichtend die Erteilung des Scheidebriefs und damit die Ermöglichung der religiösen Scheidung, sondern setzt lediglich eine erweiterte Unterhaltsverpflichtung durch Geldzahlungen in Gang, wenn er dies nicht tut. Dies ermöglicht U.S. amerikanischen Gerichten die jüdischen Eheverträge durchzusetzen bzw. zu vollstrecken, ohne dass dabei gegen amerikanisches Verfassungsrecht verstoßen wird. Erst jüngst hat ein Gericht in Connecticut den Ehevertrag durchgesetzt und dabei festgestellt, dass die Vertragsbedingungen nicht gegen die Trennung von Staat und Kirche verstoßen.

Wie bei vielen religiösen Traditionen, zeigt sich auch am Beispiel der Problematik des jüdischen Scheidungsrechts, dass die moderne Gesellschaft die Religionsgemeinschaften immer wieder vor neue Herausforderungen stellt. Manche entscheiden sich, diese Herausforderungen durch Täuschung oder Gewalt einfach zu umgehen, aber solche Haltungen verschlimmern allzu oft nur das Problem. Ganz anders sieht es aus, wenn man als Religionsgemeinschaft die Moderne dagegen nicht als Hürde, die es zu überwinden gilt, sondern als Gelegenheit, als Chance, begreift. Insofern dient der Erfolg des jüdischen „Prenups“ als Exempel dafür, wie das Jüdische Recht gemeinsam mit dem amerikanischen Rechtssystem den Rechtsfrieden gewährt und die Öffnung zum säkularen Recht das getreue Leben nach dem religiösen Recht erst wieder ermöglicht.<sup>13</sup>

Während des letzten Zusammenkommens der Europäischen Rabbinerkonferenz hier in Berlin, entschieden wir uns gemeinschaftlich dafür, den Entwurf eines Ehevertrags der orthodoxen Amerikanischen Rabbinerkonferenz, dem Rabbinical Council of America, zu übernehmen, zugleich aber auch uns für Gesetzgebungsinitiativen in Europa einzusetzen, die – ähnlich wie im Vereinigten Königreich und in Teilen der Niederlande, die zivilrechtliche Scheidungen daran knüpfen, auch alle bestehenden religiös-rechtlichen Eheverbindungen zu lösen, sowie dazu, auch in Israel – wo sich das Personenstandsrecht ja bekanntlich nach der Religionszugehörigkeit richtet – schärfere Sanktionen und erleichterte Strafverfolgungsmöglichkeiten für jüdische Ehemänner einzuführen, die ihren Frauen eine religiöse Scheidung verweigern.

Die zwei Rechtssysteme, die *Halacha* und das säkulare, nationale Recht des Landes müssen also nicht immer kollidieren. In vielen Fällen können wir vielmehr beobachten, wie das säkulare Recht die *Halacha* in tiefsinniger Weise beeinflusst.

---

<sup>13</sup> Michael A. Helfand is an associate professor at the Pepperdine University School of Law and associate director of Pepperdine's Glazer Institute for Jewish Studies.

Das letzte Beispiel, das ich heute nennen möchte, ist eine Grundsatzentscheidung von Rabbi Moshe Feinstein, dem wichtigsten halachischen Gelehrten der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten von Amerika. In der Entscheidung ging es um Milch, deren Produktionsprozess nach den Regeln der Halacha durch einen Juden beaufsichtigt werden muss, um als kosher zu gelten. Die von der Halacha geforderte Aufsicht soll verhindern, dass Kuhmilch mit der Milch anderer, nicht-koscherer Tiere oder durch andere, nicht-koschere Stoffe verunreinigt wird. Vor dem Hintergrund, dass U.S. Recht die Vermischung von Kuhmilch mit Milch anderer Tierarten ebenfalls verbietet, außer wenn dies ausdrücklich auf der Packung stand, durch das U.S. Recht eine ausführliche Lebensmittelaufsicht den Herstellungsprozess überwachte und Verstöße dagegen scharf geahndet wurden, entschied Rabbi Feinstein für diesen Fall, dass die staatliche Aufsicht mit der rabbinischen Aufsicht vergleichbar sei. Diese Entscheidung, basierend auf der Ansicht, dass die *Halacha* sich auf das säkulare Recht und Aufsicht der Behörden verlassen konnte, machte handelsübliche Milch und unzählige andere Milchprodukte überall auf der Welt für gläubige Juden zugänglich. Dieser Fall sowie auch der Fall über die Voreheverträge zeigt von welcher großen Bedeutung das Zusammenspiel des jüdischen Religionsgesetzes mit der säkularen, nationalen Rechtsordnung für das moderne orthodoxe Judentum und das Wohlergehen der jüdischen Gemeinden und ihrer Heimatländern ist.

Erwähnenswert ist, dass es Rabbi Feinstein, der selbst einst zu Beginn des letzten Jahrhunderts aus dem kommunistischen Russland in die Vereinigten Staaten von Amerika geflüchtet war, in seinen Responsa besonders daran lag, die neue Rolle hervorzuheben, in der sich die Juden in den USA befanden. In den Vereinigten Staaten seien sie nicht mehr diskriminierenden Gesetzen oder antisemitischen Richtern ausgesetzt, weshalb Rabbi Feinstein forderte, dass Juden dem Wortlaut des Gesetzes ihres Aufenthaltslandes strikt zu folgen hätten – eine Idee die, verständlicherweise, bei vielen Überlebenden der Shoa nicht auf besonders viel Verständnis stieß.

Auf der anderen Seite des Spektrums sehen wir dagegen den großen Einfluss des Jüdischen Rechts auf die Rechtssysteme und Erinnerungskultur Europas, wenn teilweise Gesetze, die das Bewahren und Erhalten von Massengräbern, in denen Nazis ihre Opfer verscharrten, aus den Quellen der Halacha schöpfen und auf diese zurückzuführen sind.

Ich habe diesen Vortrag mit dem Hildesheimer'schen Credo der Integration des Judentums in die moderne Europäische Kultur begonnen, der Schaffung moderner jüdischer Gemeinden, welche sich sowohl in das moderne Europa einfügen als auch ihrem Judentum treu bleiben können. Nach der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft und der Shoah gibt es nicht wenige Stimmen, die eine solche Symbiose zwischen Mehrheit und Minderheit für unmöglich halten und die argumentieren, dass der Völkermord jegliche Hoffnung der Juden auf zukünftiges Zusammenleben zerstört habe. Natürlich könnten Juden weiterhin in Europa

in selbst geformten „spirituellen Ghettos“, sich von der Europäischen Mehrheitskultur abgrenzend, physisch weiterleben. Aber die Frage ist, ob wir die gesamte Gesellschaft wieder dazu ermuntern und erziehen können, an die Koexistenz zweier Kulturen zu glauben. Ich wurde mit dem Gedanken des *Torah im Derech Eretz* erzogen, der Pflicht jüdischer Gemeinden im Zusammenspiel mit der Kultur und den Gesetzen des Landes zu leben, und so auf der einen Seite die Jüdische Tradition mit der örtlichen Kultur zu bereichern, und auf der anderen Seite unsere Jüdischkeit bzw. unsere jüdische Tradition in das gemeinsame europäische Erbe einzubringen. Für jede Zweier-Beziehung ist es notwendig zwei bereitwillige Partner zu haben. Meine große Hoffnung ist, dass Europa sich nicht erneut als der nicht-willige Partner in diesem einmaligen Experiment der Menschheitsgeschichte herausstellt.

**Rabbiner Pinchas Goldschmidt**

*Vorsitzender des Kuratoriums des Rabbinerseminars zu Berlin*

*Vorsitzender der Europäischen Rabbinerkonferenz*

*Oberrabbiner von Moskau*